

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(44. Tagung, Genf, 26. – 30. August 2024)
Punkt 5 zur vorläufigen Tagesordnung
Berichte informeller Arbeitsgruppen

Niederschrift der sechszwanzigsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

**Eingereicht durch die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt
(ZKR)*. ****

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hat vom 19. bis 21. März 2024 unter dem Vorsitz von Herrn Bölker (Deutschland) ihre sechszwanzigste Sitzung in Straßburg abgehalten. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Staaten teil: Belgien, Deutschland, Luxemburg, Niederlande und Schweiz. Folgende nichtstaatliche Organisationen und Schulungsanbieter waren vertreten: European Barge Union (EBU), European Skippers Organisation (ESO), HGK Ship Management (Ausbildungsbetrieb).

I. Billigung der Tagesordnung

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2024/2 a

2. Die Tagesordnung der 26. Sitzung wurde ohne Änderungen angenommen.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/38 verteilt. II

** A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5.

II. Arbeitsplan

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2022/6 rev. 3 (Arbeitsplan 2023-2024)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2024/7 (Entwurf Arbeitsplan 2025-2026)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/2

3. Die informelle Arbeitsgruppe prüft den Stand der Arbeiten auf Grundlage des Arbeitsplans 2023 - 2024 und erstellt einen ersten Entwurf des Arbeitsplans für die Jahre 2025 und 2026 auf Grundlage eines von Deutschland übermittelten Vorschlags.

4. Der Vertreter Deutschlands regt an, dass sich die Gruppe zur Bedeutung der Prioritäten im Arbeitsplan abstimmen könnte.

5. Die informelle Arbeitsgruppe diskutiert, wie die Fragen zur Ersten-Hilfe im Fragenkatalog aktualisiert werden könnten. Grundlage könnten die Ausbildungsinhalte im ES-QIN sein, die für das ADN mit gefahrgutbezogenen Fragen ergänzt werden müssten. Die Diskussion wird in den kommenden Sitzungen fortgeführt.

6. Die informelle Arbeitsgruppe diskutiert über den Auftrag des Verwaltungsausschusses und Zweck und Ziel der Auswertung der Prüfungsstatistiken. Die Gruppe kommt überein, dass heute bei der UNECE eine gemeinsame Datenbasis fehlt. Zunächst soll versucht werden, diejenigen zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu kontaktieren, die keine Daten übermitteln. Es sollte zunächst geklärt werden, warum keine Daten an die UNECE übermittelt wurden. In einem weiteren Schritt sollen Ziele für die Auswertung der zu übermittelnden Daten von der informellen Arbeitsgruppe abgestimmt werden. Auf Grundlage dieser Ziele können dann die erforderlichen Daten bestimmt werden, die von den Vertragsparteien an die UNECE zu übermitteln sind. Die Aufgabe wie von Deutschland vorgeschlagen wird zunächst zurückgestellt, bis die Antworten von den Vertragsparteien vorliegen.

7. Die Gruppe schlägt vor, ergänzend Statistikern zu möglichen Aussagen auf Grundlage der vorhandenen Daten zu befragen, insbesondere auch zu Aspekten, die bei der Erfassung und Auswertung von Prüfungsstatistiken besonders zu berücksichtigen sind.

8. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Arbeitsplan, wie geändert, dem ADN Sicherheitsausschuss bei seiner Sitzung im Januar 2025 zur Billigung vorgelegt werden soll. Er fasst zusammen, dass sich zur Auswertung der Statistiken zunächst das UNECE Sekretariat bereitgefunden hat, bei den Vertragsparteien, die sich aktuell nicht an den Sitzungen des Sicherheitsausschusses beteiligen, die richtigen Ansprechpartner zu ermitteln (ECE/ADN/69, Absatz 12).

III. Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs 2023

(Nr. 1 des Arbeitsplans)

ADN-Fragenkatalog 2023 Allgemein

(https://www.ccr-zkr.org/files/conventions/adn/ADN_Fragenkatalog_2023_Allgemein_de.pdf)

ADN- Fragenkatalog 2023 Chemie

(https://www.ccr-zkr.org/files/conventions/adn/ADN_Fragenkatalog_2023_Chemie_de.pdf)

ADN- Fragenkatalog 2023 Gas

(https://www.ccr-zkr.org/files/conventions/adn/ADN_Fragenkatalog_2023_Gas_de.pdf)

Informelles Dokument INF.2 der 41. Sitzung – Fragenkatalog 2023 Allgemein - Übersicht

Informelles Dokument INF.3 der 41. Sitzung – Fragenkatalog 2023 Chemie - Übersicht

Informelles Dokument INF.4 der 41. Sitzung – Fragenkatalog 2023 Gas - Übersicht

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/4 bis 17 – ZKR (Vertrauliche Dokumente, ADN Fallfragen 2011)

Kasusfragen „Gas“ (auf BSCW-Server herunterladbar)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/88

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/20

9. Die informelle Arbeitsgruppe überarbeitet die Fragenkataloge.

10. Der Vorsitzende erläutert, dass er eine überarbeitete Fassung der Fragenkataloge erstellt hat und bittet das ZKR Sekretariat, diese an die Teilnehmer zu verteilen. Er bittet die Experten, ihre Fragen entsprechend des Dokuments CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2024/6 zu überarbeiten und diese bis zum 12. Juli 2024 an den Vorsitzenden zu übermitteln.

A. ADN 2025

(Nr. 1.3 des Arbeitsplans)

11. Ein Vertreter des ZKR Sekretariats informiert, dass die Änderungsentwürfe für das ADN 2025 in einer vorläufigen deutschen Fassung vom ZKR Sekretariat erstellt wurden. Das ZKR Sekretariat muss diese Fassung noch mit der französischen Fassung der Änderungsbefehle prüfen, welche vom UNECE Sekretariat in einer ersten Fassung im April 2024 zur Verfügung gestellt werden.

B. Anpassung der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen

(Nr. 2.1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/4

Informelles Dokument INF.8 der 41. Sitzung, Nr. 17

12. Die informelle Arbeitsgruppe überarbeitet Die Richtlinie Redaktionell.

13. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass aktuell kein Bedarf besteht, die Richtlinie inhaltlich zu überarbeiten.

IV. Schulung und Prüfung von ADN-Sachkundigen

(Nr. 2 des Arbeitsplans)

A. Anerkennung und Durchführung von Schulungskursen nach 8.2

Informelles Dokument INF.24 der 43. Sitzung

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/88, Abs. 20 und 21

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/20, Absatz 17

14. Die informelle Arbeitsgruppe diskutiert den Vorschlag des Gewerbes, Schulungen und Prüfungen auch in Englisch abzuhalten. Um den Zugang von internationalen Arbeitskräften in die Binnenschifffahrt zu erleichtern und die Kommunikation an Bord der Schiffe zu verbessern, plädiert das Gewerbe für mehr Angebote an Schulungen und Prüfungen in Englisch.

15. Ein Vertreter Belgiens berichtet, dass Prüfungen in Belgien nicht in Englisch abgehalten werden können, jedoch kann ein Dolmetscher bei der Prüfung hinzugezogen werden.
16. Ein Vertreter Luxemburgs berichtet, dass in Luxemburg Schulungen und Prüfungen nur auf spezielle Anfrage abgehalten werden.
17. Ein Vertreter der Schweiz berichtet, dass die Schweiz vier Amtssprachen hat, Schulungen und Prüfungen in der Schweiz aber nur in Deutsch abgehalten werden.
18. Ein Vertreter Deutschlands erinnert an die Diskussion im Sicherheitsausschuss, dass bei einer Abnahme der Prüfung in Englisch auch die Prüfer über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen müssen. Darüber hinaus gibt es in einigen Vertragsparteien, so auch in Deutschland, gesetzliche Regelungen, wonach hoheitliche Akte in einer Amtssprache des jeweiligen Landes durchzuführen sind.
19. Ein Vertreter der Niederlande berichtet, dass Prüfungen in Englisch grundsätzlich möglich wären, zurzeit aber noch nicht angeboten werden. Auch wenn von einer zunehmenden Verwendung der englischen Sprache in der Binnenschifffahrt die Rede ist, wurde darauf hingewiesen, dass die Sprache der Schifffahrt auf dem Rhein nach wie vor hauptsächlich Deutsch ist. Bei einer Entscheidung muss auch berücksichtigt werden, dass das Personal auf den Schiffen miteinander aber auch mit Stellen außerhalb des Schiffes kommunizieren können muss.
20. Ein Vertreter der Schulungsinstitute erinnert an das lokale Verkehrsrecht, wonach regionale Sprachkenntnisse erforderlich sind. Dennoch wird aus seiner Sicht die Bedeutung der englischen Sprache in der Binnenschifffahrt mit Blick auf die Entwicklungen am Arbeitsmarkt zunehmen. Perspektivisch sollten daher Angebote in englischer Sprache angeboten werden.
21. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass zunächst die Entwicklungen in der allgemeinen Schifffahrt verfolgt werden soll. Für den Fall, dass die Bedeutung der englischen Sprache in der allgemeinen Schifffahrt an Bedeutung gewinnt, kann die Diskussion im Sicherheitsausschuss fortgeführt werden. Es obliegt weiterhin den Vertragsparteien, ob sie die Durchführung der Prüfungen auch in englischer Sprache anbieten.

B. Harmonisierung des Kapitels 8.2 „Vorschriften der Ausbildung“ ADR; hier Online-Schulung

OTIF/RID/RC/2024/23 = ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/23

https://otif.org/fileadmin/new/2-Activities/2D-Dangerous-Goods/2Da2workingdoc_Jointmeeting/2024/RC_2024-23_d_report_WG_e-learning.pdf

Informelles Dokument INF.7/Rev.1 der Frühjahrsitzung 2024 der gemeinsamen Tagung

<https://unece.org/transport/documents/2024/01/informal-documents/report-fifth-meeting-informal-working-group-e>

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/20 Abs. 28 bis 40

ECE/TRANS/WP.15/2024/1

<https://unece.org/sites/default/files/2024-02/ECE-TRANS-WP15-2024-01E.pdf>

22. Der Vertreter Deutschlands erinnert an die Diskussion in der Gemeinsamen Tagung ADR/RID/ADN und erläutert den Stand der Arbeiten der informellen ADR Arbeitsgruppe zu E-Learning.
23. Die informelle Arbeitsgruppe diskutiert ADN spezifische Fragen zum E-Learning, wie zum Beispiel die Identitätsfeststellung bei Schulungen, Tests und Prüfungen.
24. Ein Vertreter des Gewerbes weist darauf hin, dass beim ADN im Gegensatz zum ADR mehr praktische Aspekte bei der Ausbildung, wie zum Beispiel der Umgang mit Messgeräten oder das Öffnen von Öffnungen berücksichtigt werden müssen. Eine Schulung der praktischen Teile in E-Learning sowohl synchron als auch asynchron wäre für das ADN daher nicht sinnvoll.

25. Ein Vertreter Deutschlands äußert Bedenken hinsichtlich der behördlichen Anerkennung von Schulungen in der Form von E-Learning, da bei asynchronen E-Learning Kursen andere Aspekte (z.B. anstelle „Angaben über Schulungsräume“, 8.2.2.6.3 c)) in den Vordergrund rücken. Er stellt sich die Frage, ob die Anforderungen an Schulungsinhalte und Schulungsanbieter im ADN ggf. hierauf angepasst werden müssen.
26. Ein Vertreter der Niederlande berichtet, dass die zuständige Behörde die einzelnen E-Learning Module zertifiziert. Die zuständige Behörde verfügt hierfür über entsprechende Leitfäden. Er plädiert dafür, die Anforderungen im ADN an die Zulassung von Kursen nicht zu detailliert zu beschreiben, sondern den jeweiligen national zuständigen Behörden zu überlassen.
27. Ein Vertreter des Gewerbes ist der Auffassung, dass man die Erstellung der Module in der Verantwortung der Schulungsinstitute belassen sollte und weiterhin die Schulungsinstitute zertifiziert.
28. Der Vorsitzende fasst zur Übermittlung an die informelle Arbeitsgruppe E-Learning zusammen, dass
- a) die informelle Arbeitsgruppe grundsätzlich das E-Learning begrüßt;
 - b) das Angebot der Schulungsanbieter sich zunächst auf Wiederholungskurse in asynchroner Form beschränken sollte;
 - c) theoretische Schulungsinhalte in E-Learning für Wiederholungskurse bis zu 100% betragen können;
 - d) praktische Inhalte nicht in E-Learning durchgeführt werden sollen;
 - e) Basiskurse einen höheren Anteil an Präsenzschulung und Praxisausbildung erfordern und daher eher synchron durchgeführt werden sollten;
 - f) Ausbilder weiterhin qualifiziert sein sollten, die Schulungsinhalte zu vermitteln sowie
 - g) die Zulassung von E-Learning-Modulen möglicherweise andere Anforderungen an die Zulassenden in den zuständigen Behörden stellt als bei der Zulassung von klassischen Kursen.
29. Die Durchführung des synchronen Lernens (Teilnahme im Rahmen einer Videokonferenz) wird als Alternative zum Präsenzunterricht angesehen und hier nicht weiter betrachtet. Die praktischen Anteile der Schulung müssen jedoch auch im Falle des synchronen Lernens vor Ort in Präsenz absolviert werden.

C. Auswertung der Prüfungsstatistiken

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2022/7 rev. 1 (Excel Tabelle mit Prüfungsstatistiken)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/20 Abs. 47 bis 52
CCNR-ZKR/ADN/69, Absatz 11

30. Die informelle Arbeitsgruppe diskutiert zur Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse, wertet die vorliegenden Daten aus und berät über die Fortschreibung der Tabelle zur Erfassung der Prüfungsergebnisse.
31. Ein Vertreter der Niederlande präsentiert die Statistik der Wiederholungstests in den Niederlanden.
32. Die Vertreter Deutschlands und der Schweiz berichten, dass vergleichbare Statistiken nicht vorliegen.

33. Ein Vertreter Belgiens berichtet, dass Zahlen vorliegen aber Regelungen zur Auswertung der vorliegenden Zahlen fehlen.

34. Ein Vertreter der Niederlande schlägt zum Ziel der Auswertung vor, dass möglicherweise Vergleiche zwischen den Vertragsparteien gemacht sowie Rückschlüsse über die Qualität der Ausbildung gezogen werden könnten. Derzeit kann anhand der vorhandenen Daten jedoch nur sehr wenig über die Qualität der Ausbildung in den verschiedenen Ländern gesagt werden. Es können nur sehr allgemeine und grobe Vergleiche angestellt werden. Daher stellt sich die Frage, ob diese Vergleiche in irgendeiner Weise genutzt werden können. Es sollten auch keine Untersuchungen auf der Ebene der einzelnen Schulungsinstitute von der informellen Arbeitsgruppe durchgeführt werden, da dies eine Aufgabe der zuständigen Behörden ist. Er schlägt vor zu untersuchen, welche Fragen häufig falsch beantwortet werden und ob ggf. der Fragenkatalog überarbeitet werden muss. Grundlage hierfür könnte die niederländische und belgische Datenbasis sein.

35. Ein Vertreter Deutschlands gibt zu bedenken, dass für einen Vergleich der Prüfungsergebnisse das Niveau der Prüfung und ggf. der Schulung in allen Vertragsparteien gleich sein müsste. Er erinnert daran, dass noch nicht alle Vertragsparteien ihre Statistiken übermitteln. Er schlägt vor, das ADN in 8.2.2.7.0 um eine entsprechende Verpflichtung zu ergänzen:

„Die Vertragsparteien berichten dem Verwaltungsausschuss jährlich zum 30. Juni mindestens über die Anzahl der in ihrer Zuständigkeit abgehaltenen Prüfungen, die Anzahl der Prüfungsteilnehmer und die Quoten des Bestehens und Nichtbestehens der Prüfung. Der Verwaltungsausschuss kann ein Muster für die Berichte vorgeben, das weitere Angaben vorsieht, und den Sicherheitsausschuss mit einer Auswertung der Berichte beauftragen. [Ist eine Vertragspartei mehr als zwei Jahre mit der Berichterstattung im Rückstand kann der Verwaltungsausschuss diese zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.]“.

36. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass zunächst schrittweise vorangegangen werden soll. Zunächst sollten Ziele formuliert und weitere Informationen von den Vertragsparteien zum Bestehen von Prüfungen und Tests, welche noch keine Daten übermittelt haben, gesammelt werden. Danach könnte weiter überlegt werden, welche Daten zusätzlich übermittelt werden sollten und wie diese ausgewertet werden könnten. Das UNECE Sekretariat könnte gebeten werden, mit den Vertragsparteien, welche bisher keine Daten übermitteln, in Kontakt zu treten.

37. Der Vorsitzende fasst weiter zusammen, dass der Vorschlag Deutschlands im Rahmen der Berichterstattung über die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe bei der nächsten Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses vorgestellt wird und bittet die Experten Vorschläge für Ziele für die Sitzung im März 2025 zu übermitteln.

V. Allgemeine Fragen zum Fragenkatalog klären

(Nr. 3 des Arbeitsplans)

38. Die informelle Arbeitsgruppe behandelt die in den Niederlanden zurückgestellten Fragen und nimmt sie in die zu überarbeitenden Fragenkataloge auf.

VI. Verschiedenes

39. Die informelle Arbeitsgruppe prüft, ob alle Mitglieder Zugang zum BSCW Server haben.

40. Ein Vertreter des ZKR Sekretariats informiert, dass in Kürze ein neuer Dienst für den Zugang zu den ZKR Dokumenten bereitgestellt wird. Die Teilnehmer werden hierzu eine persönliche Einladungsemail erhalten.

41. Die informelle Arbeitsgruppe diskutiert zur Frage der Schulungsanbieter zu Druckluftfluchtgeräten (EEBD), ob eine entsprechende Ergänzung in das ADN zur Klärung der Zulässigkeit und der Anforderungen aufgenommen werden könnte. EBU/ESO wird einen Vorschlag hierfür für eine der nächsten Sitzungen des ADN Sicherheitsausschusses vorlegen.

42. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass die informelle Arbeitsgruppe die Initiative begrüßt.

VII. Termine

43. Die nächsten Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe finden voraussichtlich vom 10. bis 12. September 2024 sowie vom 18. bis 20. März 2025 in Straßburg statt.

44. Der Vorsitzende bedankt sich bei den Teilnehmenden für die wertvollen und konstruktiven Diskussionsbeiträge sowie beim Sekretariat der ZKR für die Ausrichtung der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ und die engagierte Unterstützung bei der Durchführung der Sitzung.
